

**Reglement  
für die Musikschule der Gemeinde Schwyz**  
(vom 13. Juni 2010)<sup>1</sup>

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Schwyz,  
gestützt auf § 7 Abs. 1 lit. b des GOG beschliesst:

Art. 1                      Bestand und Zweck

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Musikschule Schwyz» führt die Gemeinde eine Musikschule.

<sup>2</sup> Ihre Aufgabe ist es, Kindern und Jugendlichen in Ergänzung zum Bildungsauftrag der öffentlichen Schulen, nach zeitgemässen pädagogischen Grundsätzen eine erweiterte und nachhaltige, musikalische Bildung zu vermitteln.

<sup>3</sup> Die Musikschule fördert einen bewussten und selbstverständlichen Umgang mit der Musik und ein kulturelles Engagement im musischen Bereich.

<sup>4</sup> Die Musikschule arbeitet mit den öffentlichen Schulen und musisch tätigen Institutionen zusammen.

Art. 2                      Freiwilligkeit und Berechtigung zum Schulbesuch

<sup>1</sup> Der Besuch der Musikschule ist freiwillig.

<sup>2</sup> Der Besuch der Musikschule steht allen in der Gemeinde Schwyz wohnhaften Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt, bis zu welchem Altersjahr der Schulbesuch durch die Gemeinde Schwyz finanziell unterstützt wird. Andere Benützer entrichten kostendeckende Beiträge.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann das Angebot der Musikschule für weitere Personen und Institutionen öffnen. Diese haben kostendeckende Beiträge zu entrichten.

Art. 3                      Finanzierung

<sup>1</sup> Die Musikschule wird durch Beiträge der Benützer, durch freiwillige Zuwendungen Dritter und durch Gemeindebeiträge finanziert.

<sup>2</sup> Die Beiträge der durch die Gemeinde finanziell unterstützten Benützer sind so anzusetzen, dass dieser Ertrag 40% des Aufwandes (ausgenommen Infrastrukturkosten und Rabatte) deckt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Rahmen die Beiträge und Rabatte fest.

---

<sup>1</sup> Angenommen an der Volksabstimmung vom 13. Juni 2010 mit 3652 Ja gegen 992 Nein.

Art. 4 Organisation

<sup>1</sup> Die Musikschule steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann eine Kommission einsetzen, deren Kompetenzen und Aufgaben sich aus der Musikschulverordnung ergeben.

<sup>3</sup> Den musisch tätigen Institutionen wird in Belangen der Musikschule eine angemessene Mitsprache ermöglicht.

Art. 5 Musikschulverordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Musikschulverordnung. In ihr werden die Ausbildungsziele und die Organisation der Schule festgelegt. Im Weiteren sind darin die Rechte und Pflichten der Musikschulleitung, der Musiklehrpersonen, der Eltern und der Schüler umschrieben.

Art. 6 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt das Reglement mit Beschluss vom 26. November 2010 per 1. Januar 2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird die „Verordnung über die Jugendmusikschule der Gemeinde Schwyz“ vom 13. Januar 1984 aufgehoben.

---

<sup>1</sup> Angenommen an der Volksabstimmung vom 13. Juni 2010 mit 3652 Ja gegen 992 Nein. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. November 2010 per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.